

Präsidentium ist verpflichtet, dieselben der Beratung zu übergeben. Es steht also dem Bundesrathe wie jedem Bundesgliede das Recht der Initiative zu Gesetzen zu, ohne daß irgend eine Einschränkung gezogen ist. Dagegen sagt Art. 23 der Verfassung, daß der Reichstag das Recht hat, „innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen.“ Dies könnte so ausgelegt werden, als ob der Initiative des Reichstages nur diejenigen Gegenstände gehören, welche der Gesetzgebung des Reiches ausdrücklich überwiesen sind, wogegen die Initiative zu Verfassungsänderungen im strikten Sinne des Wortes nicht der Kompetenz des Reichstages unterstehe. Deshalb beantragte Lascker am 26. Februar 1867 (Eten. Ber. des verfassungsberatenden Reichstages S. 352 f.), ausdrücklich zu bestimmen, daß Verfassungsänderungen im Wege der Gesetzgebung bewirkt werden können, d. h. also, daß auch dem Reichstage die Initiative zu Verfassungsänderungen zustehe. Das Amendement Lascker's<sup>1</sup>, welches heute den ersten Absatz in Art. 78 darstellt, wurde angenommen und dadurch festgestellt, daß dem Reichstage wie dem Bundesrathe das Recht der Initiative zu Verfassungsänderungen zusteht. Dies ist in der Praxis und Theorie<sup>2</sup> übrigens unabweislich. Der Kaiser hat ein Initiativrecht zu Reichsgesetzen nur in der Art, daß er als König von Preußen gemäß Art. 7 der Reichsverfassung Anträge im Bundesrathe stellen kann. Werden diese abgelehnt, so kann er einen Initiativvortrag zu einem Gesetze im Reichstage nicht einbringen. Ob solche Anträge als Kaiserliche oder preussische bezeichnet werden, ist unerheblich, da Kaiser nur die Bezeichnung ist, unter welcher Preußen Präsidialrechte ausübt. Ein Interesse daran, Initiativvorträge im Reichstage einzubringen, die der Bundesrathe abgelehnt hat, kann der Kaiser auch schwerlich haben.

Die Geschäftsordnung des Bundesrathe bestimmt, daß Gesetzentwürfe im Bundesrathe zunächst einer ersten Beratung unterzogen werden, in welcher eine definitive Beschlussfassung noch nicht erfolgen soll. Zwischen der ersten und zweiten Beratung sollen mindestens fünf Tage liegen. Eine Abkürzung dieser Frist, sowie die Vernahme der ersten und zweiten Beratung in ein und derselben Sitzung kann nur beschlossen werden, wenn weniger als 14 Stimmen dagegen sind. Bei der zweiten Beratung kann der Gesetzentwurf beschlossen oder abgelehnt oder die Beschlussfassung verschoben werden. Den Beratungen und Abstimmungen über Gesetzentwürfe sollen möglichst die ersten Bevollmächtigten beiwohnen. Die Nichtbesetzung dieser Vorarbeiten ist rechtlich ohne Bedeutung. Der Reichsverfassung gemäß jeder Mehrheitsbeschluss. Der Einwand, daß ein solcher noch nicht zu lassen war, vielmehr erst eine neue Beratung anberaumt werden mußte, oder daß nicht die ersten Bevollmächtigten zugegen gewesen, ist rechtlich ohne Bedeutung. Dagegen ist zur rechtlichen Gültigkeit eines Bundesrathebeschlusses erforderlich, daß der Gegenstand der Beschlussfassung vorher bekannt gegeben war, da die Möglichkeit der (wenn auch nur telegraphischen) Instructionseinholung nicht fehlen durfte und jedes Bundesrathemitglied wissen mußte, was zur Beschlussfassung gestellt war.

Bezüglich der Behandlung von Gesetzentwürfen im Reichstage bestimmt dessen Geschäftsordnung § 18: „Die erste Beratung über Gesetzentwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetzentwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundzüge des Entwurfs zu beschränken. Vor Schluß der ersten Beratung auf die Vorlage selbst bezügliche Abänderungs-Vorschläge einzubringen, ist nicht gestattet. Nach dem Schluß der ersten Beratung beschließt der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberatung des Entwurfs zu betrauen ist. Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abtheilungen des Entwurfs gerichtet und abtheilungsmäßig zu Ende geführt werden.“ § 19: „Die zweite Beratung

<sup>1</sup> Vgl. auch Eten. Ber. des Reichstages 1869, S. 649, 1871, II. Session, S. 186 ff., das Gesetz, betr. die Abänderung der Art. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 20. Dezember 1873 (R.-G.-Bl. 1873,

S. 379) u. f. w.

<sup>2</sup> Seyditz, Comm., S. 202. Ibidem, Verfassungsrecht des Nord. Bundes, S. 215, v. Können, Reichsverfassungsrecht I, S. 265 f., 2a-band, I, S. 360 f., Hänel, Form u. f. w.